

Geschäftsordnung für den Vermittlungsausschuss des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG

Stand 7. September 2016



thyssenkrupp

Geschäftsordnung für den Vermittlungsausschuss des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG

§ 1 Einsetzung

Der Vermittlungsausschuss des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG besteht auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG. Soweit die vorliegende Geschäftsordnung keine abweichende Regelung enthält, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der thyssenkrupp AG entsprechend.

§ 2 Anforderungen an die Mitglieder des Ausschusses

Vorbehaltlich der zwingenden Vorgaben zur Zusammensetzung gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG achtet der Aufsichtsrat darauf, dass die Mitglieder des Vermittlungsausschusses über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

§ 3 Aufgaben des Vermittlungsausschusses

Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe, im Falle des § 31 Abs. 3 und 5 MitbestG Vorschläge für die Bestellung und den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu machen.

§ 4 Information des Vermittlungsausschusses

Der Vermittlungsausschuss ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben alle erforderlichen Auskünfte vom Vorstand und vom Abschlussprüfer einzuholen und Einsicht in alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft und des Konzerns zu nehmen oder deren Vorlage vom Vorstand zu verlangen. Der Vermittlungsausschuss kann für den Einzelfall ein Ausschussmitglied ermächtigen, die dem Vermittlungsausschuss vorstehend zugewiesenen Rechte allein auszuüben.

§ 5 Einberufung, Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Vermittlungsausschusses werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, in jedem Fall jedoch bis vor Ablauf der Monatsfrist gemäß § 31 Abs. 3 MitbestG, einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und Sitzungen mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien einberufen.
- (2) Für die Einberufung und die Form von Sitzungen sowie für Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vermittlungsausschusses gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend. Insbesondere können Beschlüsse des Vermittlungsausschusses in Ausnahmefällen auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden. In diesem Fall ist § 5 Abs. 1 bis 3 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend anwendbar.
- (3) Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses kann Vorstandsmitglieder oder in Abstimmung mit dem Vorstand Mitarbeiter des Unternehmens hinzuziehen.

§ 6 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit und Sitzungen des Vermittlungsausschusses.

§ 7 Vergütung

Die Vergütung der Ausschusstätigkeit richtet sich nach § 14 der Satzung der thyssenkrupp AG.

§ 8 Verschwiegenheit

Für die Mitglieder des Vermittlungsausschusses gilt die Verschwiegenheitsregelung in § 8 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend.

thyssenkrupp AG

thyssenkrupp Allee 1
45143 Essen, Deutschland
www.thyssenkrupp.com

engineering.tomorrow.together.